

Philosophische Probleme strafrechtlicher Zurechnung

Gottfried Seebass

1. Philosophie und Rechtswissenschaft

Auch wenn *Philosophie* sich nicht in *Wissenschaftstheorie* erschöpft, ist sie doch von jeher eng mit dieser verbunden. Die kritische Reflexion auf die begrifflichen und methodischen Grundlagen menschlicher Wissensgewinnung ist die Voraussetzung jedes sinnvollen Versuchs, sich durch *Wissen* (*epistēmē*) im weitesten Sinne, das Tatsachenkenntnis ebenso einschließt wie das Verstehen der und Sich-Verstehen auf die Dinge der Welt, theoretisch wie praktisch zu orientieren. Einzelwissenschaftliche Spezialisierung und disziplinäre Differenzierung können diesen Zusammenhang manchmal verstellen. Sachlich aufheben lässt er sich nicht. Philosophische Orientierungsansprüche ohne Rücksicht auf die Wissenschaften sind leer, wissenschaftliche Bestrebungen ohne Philosophie sind blind, weil »auch nach der institutionellen Trennung der Wissenschaften von der Philosophie die Analyse wissenschaftlichen Wissens im Medium von Theorie und Begründung eine philosophische Aufgabe bleibt«. ¹

Das gilt auch und zuallererst für die *praktische Philosophie*, also diejenige philosophische Teildisziplin, die das menschliche Handeln ins Zentrum stellt. Sie muss die Befunde einschlägiger *empirischer Wissenschaften* zur Kenntnis nehmen und diese ihrerseits auf ihre begrifflichen und methodischen Grundlagen hin befragen: Psychologie und Sozialwissenschaften vor allem, aber partiell auch Geschichtswissenschaft und Biologie. Einschlägig sind jedoch auch Wissenschaften, die primär nicht empirisch, sondern *normativ* ausgerichtet sind, allen voran die *Jurisprudenz*, speziell im Bereich des Strafrechts. Denn hier geht es nicht nur um die systematische Analyse, Formulierung und Auslegung grundlegender sozialer Normen, die festlegen, was in einer Gesellschaft einklagbar verwirklicht werden soll, sondern auch um die Klärung und rechtsrelevante Normierung von Bedingungen, unter denen Menschen überhaupt normengeleitet und zurechenbar handeln können.

Damit schließt sich das Strafrecht, als Theorie wie als soziale Praxis, direkt an Grundfragen an, die auch die praktische Philosophie, beginnend mit Platon und Aristoteles, ² seit langem beschäftigen. Philosophie und Rechtswissenschaft teilen

1 Mittelstraß, 1980, Sp. 5.

2 Beide Philosophen haben sich auch durchaus konkret mit Fragen rechtlicher Zurechnung auseinandergesetzt und grundlegende Unterscheidungen eingeführt, die ihre Bedeutung für das Strafrecht bis heute nicht verloren haben, insbesondere im Blick auf *Zwang* und *Unwissenheit* als Schuldaus-

insoweit ihr Themenfeld. Doch sie befassen sich mit ihm auf verschiedene Weisen, die es nicht aus den Augen zu verlieren gilt und die geeignet sind, die Notwendigkeit des Zusammenspiels von philosophischen und einzelwissenschaftlichen Fragestellungen beispielhaft zu verdeutlichen. Der Jurist hat vor dem Philosophen den unbestreitbaren Vorteil, dass er es mit der *konkreten Fülle* menschlichen Handelns zu tun bekommt, so wie sie das Leben liefert. Das Leben aber ist immer im Fluss und wesentlich reicher, differenzierter und komplizierter als das, was sich der Philosoph an seinem Schreibtisch ausdenken oder in seinen Büchern lesen kann. Außerdem hat der Jurist es mit einer fest umrissenen Menge *geltender Normen* zu tun, muss sich also nicht, wie der Philosoph, immer auch mit der irritierenden Frage herumschlagen, was »Normen« überhaupt sind und ob etwas, das normative Geltung beansprucht, für uns verbindlich ist, und wenn ja, warum.

Diese Unsicherheit und prinzipielle Offenheit aber markiert zugleich eine Differenz in der Zugangsweise, die dem Philosophen, der sich dem normengeleiteten Handeln zuwendet, seinerseits einen bedeutenden Vorteil verschafft. Er kann die Phänomene, die ihm – vermittelt vielleicht durch den Erfahrungsreichtum des Rechts – konkret zugänglich werden, *unvoreingenommen* betrachten und die Aussagen, die er über sie macht, und das begriffliche und theoretische Instrumentarium, das er dabei verwendet, so wählen bzw. konstruieren, wie es *sachlich* am angemessensten ist. Natürlich kann auch die Rechtswissenschaft sich darum bemühen. Sie besitzt aber nicht die gleiche konzeptionelle Freiheit. Ihre Begriffe und Theoreme müssen so gefasst werden, dass sie zu einer möglichst einfachen, praktikablen Systematisierung eines Rechtsgebiets führen, abhängig von den formulierten Gesetzen und einer etablierten Rechtspraxis.

Formal befindet sich die *Jurisprudenz* in einer ähnlichen Situation wie die *Theologie*. Beide Disziplinen gehen von unhinterfragten kanonischen Texten aus, denen sie theoretisch gerecht werden müssen. Ist es im einen Fall das geoffenbarte Wort Gottes, ergänzt eventuell durch kirchliche Lehrentscheidungen, ist es im anderen Falle der gleichsam »geoffenbarte Wille des Gesetzgebers«, ergänzt durch die Rechtsprechung und die herrschende Kommentierung. Deshalb gibt es in der Rechtswissenschaft, wie in der Theologie, auch die positive Rede von einer *Dogmatik*, die den substantiellen, verbindlichen Gehalt des Rechts (ähnlich wie den des Glaubens) systematisch zusammenzufassen sucht. In der *Philosophie* dagegen ist »Dogmatik« zumeist ein Schimpfwort für Positionen, die unfähig oder unwillig sind, herrschende Meinungen sachlich zu hinterfragen.

schließungsmerkmale. Vgl. vor allem Platon, *Nomoi* 860c–872c, sowie Aristoteles, *Ethica Nicomachea* III, 1–7; V, 10: 1135a15–1136a9; *Ethica Eudemica* II, 8–9; *Magna Moralia* I, 14–16.

2. Strafrechtliche Ungereimtheiten

Gesetze und Gerichtsurteile sind von Zeitdruck, Kompromisszwängen und anderen praktischen Erfordernissen mitbestimmt und nicht immer der Weisheit letzter Schluss. Auch das deutsche Strafrecht enthält Beispiele, die für Philosophen irritierend sind. Unser Strafrecht ist, anders als das Zivilrecht, von jeher an die Bedingung gebunden, dass strafbar nur Personen sein können, denen ihr Tun schuldhaft *zuzurechnen* ist. Sachlich scheint deshalb klar, dass man vor jedem Urteil drei getrennte Fragen beantworten muss:

- (1) Was ist *geschehen* («Tatbestand»)?
- (2) War das Geschehen strafrechtlich *verboten* bzw. das Gegenteil *geboten* («Rechtswidrigkeit»)?
- (3) Ist die Person dafür *verantwortlich* («Handlung«, «Schuld»)?

Nur wenn die erste Frage hinreichend spezifiziert und die zweite und dritte affirmativ beantwortet werden, kann ein Angeklagter verurteilt werden.

Die deutschen Strafgesetze konzentrieren sich auf den *Tatbestand* und bringen dessen Verboten- bzw. Gebotensein dadurch zum Ausdruck, *dass* sie ihn ins Gesetzbuch aufnehmen und mit Strafe bedrohen.³ Implizit geht dabei auch der Verantwortlichkeitsvorbehalt ein. Dieser gilt als so selbstverständlich, dass er nicht eigens statuiert werden muss, sondern nur gelegentlich miterwähnt wird (z. B. in den Schuldausschließungs- bzw. Strafzumessungsvorschriften von §§ 19–21. 35. 46 StGB). Strafrechtlich verantwortlich kann jemand nur für sein *äußeres Verhalten* und dessen Folgen sein, unterschieden von bloßen Gedanken und Absichten. Zudem muss er es *handelnd* und *schuldhaft* ausgeführt haben, also z. B. nicht als willenlos oder wider Willen Gestoßener oder Getriebener. Dies alles muss zur Tatbestandsmäßigkeit und Rechtswidrigkeit systematisch hinzukommen.

So weit, so gut und sachlich nachvollziehbar. Nun finden sich aber im deutschen Strafgesetzbuch manche Bestimmungen, die davon offenbar abweichen. Ein Beispiel liefert der Vollrauschparagraph (§ 323a StGB). Denn dieser spricht ausdrücklich von Taten im Zustand der *Schuldunfähigkeit*, scheint das verantwortungsentscheidende dritte Kriterium also entweder gänzlich aufzugeben oder massiv abzuschwächen.⁴ Ist unser Strafrecht also doch *kein* reines Schuldstrafrecht? Die strafrechtliche Dogmatik muss (wie die theologische) mit einer kanonischen Unge-

3 Vgl. stellvertretend für viele andere Kommentatoren Baumann/Weber, 1985, S. 26. Dass nicht *ausdrücklich* von Verboten und Geboten die Rede ist, heißt keineswegs, dass solche *nicht* den Gesetzen zugrunde liegen oder dass der Gesetzgeber meinte, strafrechtliche Gebote und Verbote seien sanktionistisch zu explizieren (vgl. dazu S. 365, Anm. 10).

4 Absatz (1) von § 323a StGB lautet: »Wer sich vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel in einen Rausch versetzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn er in diesem Zustand eine rechtswidrige Tat begeht

reimtheit wie dieser zurecht kommen und tut sich notorisch schwer damit. Die Philosophie dagegen ist frei, sie sachlich aufzulösen und den Gesetzgeber zur Korrektur aufzufordern.

Ein zweites Beispiel ist die Definition des Diebstahls als Wegnahme einer fremden beweglichen Sache »in der Absicht«, sich diese »rechtswidrig zuzueignen« (§ 242 StGB). Hier sieht es sogar so aus, als werde die Tatbestandsfrage, mit der Rechtswidrigkeitsfrage *vermischt* und *tautologisch* erklärt, verboten und mit Strafe bedroht sei eben diejenige Form der Zueignung fremder Sachen, die verboten sei. Zudem wird mit dem Kriterium der »Absichtlichkeit« ein Tatbestandsmerkmal eingeführt, das eigentlich ein Handlungs- oder Schuldmerkmal darstellt.⁵ Denn die Frage, ob etwas absichtlich getan wurde, richtet sich nicht auf das *Was* des Tuns, sondern darauf, *wie* jemand zu Werke ging, nämlich mit welcher Wissens- und Willenseinstellung.

Genauer betrachtet erweisen sich beide Beispiele, als nicht so systemwidrig, wie es die Formulierungen nahe legen. Sie zeigen aber, dass es ratsam ist, die Dinge nicht nur aus der Binnenperspektive des Rechts zu betrachten, sondern *sachlich* zu hinterfragen. Dabei kann die Philosophie einer wissenschaftstheoretisch reflektierten Jurisprudenz helfen und exemplarisch verdeutlichen, wie »Wissenschaft wieder zu einem philosophischen Thema und Philosophie wieder zu einem Element wissenschaftlichen Selbstverständnisses« werden kann.⁶ Das soll im folgenden anhand von einigen Problemen geschehen, die die Zurechnung normengeleiteten Handelns aufwirft.

3. Sachverhalte als Objekte von Normen

Beginnen wir mit einem Blick auf die *Normen*. Normen gibt es natürlich nicht nur im Recht, sondern auch in der Moral und in diversen anderen Lebensbereichen. Wissenschaft, Technik und Kunst, Spiel und Sport, Mode und Etikette, religiöse Riten und profane, alltägliche Umgangsformen sind durchweg normativ mitgeprägt,

und ihrerwegen nicht bestraft werden kann, weil er infolge des Rausches schuldunfähig war oder weil dies nicht auszuschließen ist.«

5 Die so genannte »finale Handlungslehre« von Hans Welzel hat dem Rechnung zu tragen versucht und den strafrechtlichen Handlungsbegriff einschlägig spezifiziert. Sie hat sich nicht durchgesetzt, weil die Verpflichtung, in allen Handlungen, die faktisch mit Strafe bedroht sind, einen Aspekt der »Absichtlichkeit« oder »Finalität« nachzuweisen, entweder gar nicht erfüllt werden kann oder doch nur über umständliche, impraktikable Hilfskonstruktionen (näheres bei Baumann/Weber, 1985, S. 204 ff.). Tatsächlich gibt es auch unabhängig von solchen Bedenken, die zunächst nur rechtsdogmatische sind und sachlich vielleicht kein Gewicht besitzen, gute Gründe, nicht *jedes* Handeln als absichtlich aufzufassen.

6 Mittelstraß, 1980, Sp. 6.

implizit oder explizit. Gemeinsam ist ihnen der Anspruch, dass etwas Bestimmtes *sein soll*, unterschieden von der Feststellung, dass es *ist* oder *nicht ist*. Doch worauf beziehen sich Normen?

Teilweise geht es um *direkt* ausgeführte Verhaltensweisen. Man darf nicht lügen oder soll unter bestimmten Umständen schweigen, aufstehen und grüßen. Im deutschen Strafrecht entsprechen dem die so genannten »reinen Tätigkeitsdelikte« wie Meineid und strafbare sexuelle Handlungen, unterschieden von »Erfolgsdelikten« wie Betrug, Beleidigung oder Totschlag, die *indirekt* herbeigeführte Verhaltensfolgen betreffen. Oft sind es *nur* die Folgen, die normativ von Interesse sind. Verboten z. B. ist die Beleidigung oder Tötung eines anderen, gleichgültig auf welchem Wege. Nur sofern sie bestimmte Folgen haben, kommen die Tätigkeiten ins Spiel. Das ist natürlich oft der Fall, denn kein Verhalten ist absolut folgenlos. Meist haben wir es mit *folgekompplexen Handlungen* zu tun, die sich aus *Basishandlungen* und *Folgen* zusammensetzen. Auch scheinbar basale Handlungen erweisen sich oft als folgekompplex, z. B. das Lügen. Gleichgültig aber, ob die Normierung sich nur auf die Folgen oder auf komplette (folgekompexe oder basale) Handlungen richtet und ob sie als Gebot, Verbot oder Erlaubnis auftritt: immer geht es um mögliche *Sachverhalte*, die unter bestimmten, handlungsrelevanten Bedingungen wirklich (*Tatsachen, Tatbestände*) sein bzw. wirklich werden können. Sachverhalte also sind das formale Objekt von Normen, rechtlicher wie außerrechtlicher. Sie ermöglichen diverse speziellere Normierungsformen, von denen vier besonders bemerkenswert sind.

Erstens sind *negative Sachverhalte* in Rechnung zu stellen. Sie sind das Objekt von *Verboten*. Denn dass etwas verboten ist, heißt nichts anderes, als dass es geboten ist, es nicht eintreten zu lassen. *Unterlassungen* und *aktive Interventionen* sind deshalb formal vollkommen gleichrangig. Oft sogar lässt sich ein und derselbe normierte Tatbestand mühelos umformulieren. (Wenn es rituell geboten ist, vor Gericht aufzustehen, ist es verboten, sitzen zu bleiben, und umgekehrt). Manche »Liberalisten« möchten das gerne verdrängen, um ihre inhaltliche Ablehnung von Geboten zur Herstellung von Verteilungsgerechtigkeit und korrespondierenden »Leistungsrechten« scheinformal zu bemänteln.⁷ Eine sachgerechte handlungs- und normentheoretische Analyse durchkreuzt diesen ideologisch interessierten Schachzug.

Zweitens können Normen auch *probabilistische Sachverhalte* betreffen. Handlungen haben ja nicht nur Folgen, deren Eintritt oder Nichteintritt (kausal, logisch, normativ oder anderswie) determiniert durch sie sind, sondern eröffnen auch Chancen und Risiken mit mehr oder weniger wahrscheinlichem, aber nicht sicherem Ausgang. Die wenigsten Handlungsfolgen sogar sind absolut sicher, sondern werden nur pragmatisch wie sichere behandelt. Ansonsten bleibt es bei bloßen Wahrscheinlichkeiten. Ein Spielbank- oder Lottobetreiber verpflichtet sich nicht zur Zah-

7 Näheres dazu bei Seebaß, 1996, S. 770 ff.

lung eines bestimmten Gewinns, wohl aber zur Bereitstellung bestimmter Gewinnchancen. Ein Kernkraftbetreiber, der die Sicherheitsbestimmungen verletzt, erhöht das Risiko atomarer Verseuchung, auch wenn eine solche zufällig nicht eintritt. Fahrlässigkeits- und Gefährdungsdelikte haben diese Struktur,⁸ werden aber nicht immer konsequent auf die Herbeiführung des Risikozustands *selbst* bezogen, sondern vom faktisch unglücklichen *Ausgang* abhängig gemacht, im Recht wie in der Moral. Doch soll das blinde Glück den Rücksichtslosen oder Leichtsinnigen normativ besser stellen? Bei »lässlichen« Sünden mag eine solche Lässigkeit weise sein, doch nicht bei gravierenden Risikoüberschreitungen. Denn ein befriedetes Zusammenleben beruht darauf, dass wir uns nicht nur von möglichen schlechten *Absichten* anderer, sondern auch von deren *Achtlosigkeit* unbedroht fühlen können. Die handlungstheoretische Analyse stellt die Dinge klar und zeigt, dass es hier (z. B. im Umweltbereich) normativ viel zu verbessern gibt.

Drittens können Normen *komplexe Inhalte* haben, die sich aus mehreren Sachverhalten zusammensetzen. Kritisch ist hier vor allem die konditionale Form der Zusammensetzung. Nicht alle Sätze der Form »wenn p, muss/soll q geschehen« sind *hypothetische Imperative* im Sinne Kants, bei denen der normative Anspruch *relativ* bleibt auf vorausgesetzte Wünsche und Absichten. Der professorale Rat »Wenn Sie die Klausur bestehen wollen, müssen Sie täglich büffeln« lässt offen, ob der Student die Maxime übernimmt, ihre Forderung steht unter Vorbehalt. Ähnliches gilt für den Satz »Wenn der Bundespräsident das Gesetz unterzeichnet, müssen wir höhere Steuern zahlen«. Wir sind zwar nicht frei, ein erlassenes Gesetz für uns abzulehnen, bis dahin aber ist seine Geltung eine nur hypothetische. Dagegen enthält der scheinbar gleich strukturierte Satz »Wenn die Ampel Rot zeigt, muss man stehen bleiben« kein hypothetisches, vorbehaltliches Verbot, sondern untersagt das Weitergehen bei Rot *kategorisch*. Eine bedingte Norm, die relativ ist auf bestimmte Fakten, ist prinzipiell verschieden von einer Norm, die ein Bedingungsverhältnis zum Inhalt hat. Die strikte Trennung von Normierung und Normgehalt klärt die Verhältnisse und hilft, Verwirrungen zu vermeiden.

Manche normierten Sachverhalte sind allerdings, viertens, ihrerseits *normativ*. Nicht alle Folgen unseres Tuns sind kausale Folgen. Der Pfiff des Schiedsrichters wird kausal von ihm hervorgebracht, aber der »Abpfiff«, den er bedeutet, ist eine normative Folge, die den Spielern kategorisch verbietet weiterzumachen. Entsprechendes gilt für moralische oder rechtliche Handlungsfolgen und Rechtsstatsachen. Auf dieser Basis lassen sich auch die Verwirrungen um die »Rechtswidrigkeit« als Tatbestandsmerkmal des Diebstahls (S. 362) auflösen. Tautologisch und unsystematisch ist sie nur, wenn sie strafrechtlich interpretiert wird, nicht jedoch eigentumsrechtlich. Der Dieb verletzt das Eigentumsrecht eines anderen und ist deshalb,

8 Ausführlich dazu Seebaß, 1994, S. 375–411.

im Gegensatz zum zahlenden Käufer, strafbar. Die strikte Trennung von Tatbestandsmäßigkeit und Rechtswidrigkeit bleibt also gültig, wie eine handlungs- und normentheoretische Analyse zeigt.

4. Begründung und Sinn normativer Ansprüche

Warum aber sind Normen überhaupt gültig und worin besteht die Normierung? Diese besonders schwierigen Fragen können hier nur gestreift werden. Die Begründung sozialer Normen, rechtlicher wie moralischer, ist seit der Sophistik eine der großen Streitfragen der praktischen und politischen Philosophie. Manche Philosophen rechnen mit *objektiv* gegebenen normativen Tatsachen, die uns aus »reiner Vernunft« oder durch einen Prozess fortschreitender Aufklärung über das »gemeinsame Gute«,⁹ einsichtig werden. Andere greifen auf *subjektive* Basisinteressen oder moralische Gefühle (potentiell) aller Menschen gegenüber bestimmten Sachverhalten zurück. Wie tragfähig all diese Ansätze sind, mag hier dahingestellt bleiben. Einfacher und plausibler jedenfalls erscheint die Annahme, dass Normen nicht *vorgegeben*, sondern von Personen *gemacht* sind und stets in deren *Wollen* gründen. In der religiösen Moral ist dies ein göttlicher Wille, in der profanen Moral und im Recht der Wille konkreter Menschen. Da diese sich immer in bestimmten historischen und soziokulturellen Situationen befinden, sind ihre Normierungen restringiert. Besonders deutlich ist das z. B. bei adressierten Verboten von Eltern und Vorgesetzten, sowie bei Regeln, die sich Verbände oder Individuen selber geben. Staatliche Verordnungen und Gesetze sind allgemeiner. Aber auch sie sind regional eingeschränkt und änderbar, abhängig vom Willen der Legislative und Exekutive, d. h. in Demokratien (der Idee nach) vom vereinigten Willen aller Bürger. Nur dieser soll im folgenden die Antwort auf die Frage nach dem *Warum* der Normgeltung liefern.

Worin besteht nun aber der allen Normen gemeinsame Anspruch, dass etwas sein soll? Da unsere Strafgesetze davon nicht reden, sondern nur Tatbestandsbeschreibungen mit angehängten Sanktionen enthalten, könnte man meinen, mehr als dies sei mit der Rede vom *Sollen* (*Müssen*, *Gebotensein* etc.) auch nicht gemeint. In der Rechtswissenschaft hat dies Kelsen vertreten, aber auch manche Philosophen haben mit der Idee geliebäugelt, beginnend mit Hobbes.¹⁰ Sie erscheint attraktiv, weil sie Normativität auf Faktizität zu reduzieren verspricht und die Aussicht eröffnet, normative Disziplinen wie Jurisprudenz und Moral, die scheinbar nicht ins naturwissenschaftliche Modell passen, zu »naturalisieren«. »Du *sollst* nicht morden«

9 Vgl. Mittelstraß, 1970, S. 43 ff.

10 Ausführliche Textbelege und eine kritische Diskussion dieses Explikationsvorschlags findet man in Seeßaß, 2003, S. 155 – 198.

heißt dann z. B. nur: »Wenn du mordest, *wirst* du, falls du erwischt wirst und das Justizwesen funktioniert, lebenslang ins Gefängnis wandern«. Näher betrachtet erweist sich dieses normentheoretische Ei des Kolumbus freilich als allzu simplistisch und inadäquat, auch für das Strafrecht selbst und allemal für viele andere Normbereiche. Strafen und Belohnungen erfüllen ihre Funktion bei der Förderung oder Erzwingung normenkonformen Verhaltens, setzen Normen und Sollensansprüche aber voraus und können nicht einfach an ihre Stelle treten.

Der *Sinn* des Sollens liegt im Wollen. Etwas zu wollen, heißt im Kern zu wünschen, ein Sachverhalt möge wirklich sein bzw. wirklich werden.¹¹ Ob er es ist oder werden wird, zeigt die Welt bzw. der Glaube des Wollenden oder Wünschenden über die Welt. Der spezifische Sinn des Wünschens, unterschieden vom Glauben, zeigt sich im Diskrepanzfall. Während der Glaube sich dann nach der Welt zu richten hat, muss sich die Welt nach dem Wünschen richten. Sie wird am Maßstab der vom Wünschenden herangetragenen kontrafaktischen optativischen Einstellung gemessen, nicht umgekehrt wie beim assertorischen Glauben. Damit *fordert* er aber bereits, dass die Welt anders ist (oder wird) als sie (voraussehbar) ist. Diese Forderung richtet sich primär an den Wünschenden oder Wollenden selbst. Er ist gefordert, Sorge für relevante Änderungen zu tragen, d. h. unter geeigneten Umständen *tätig* zu werden. Das ist im Einzelfall so, ebenso aber bei generellen willensfundierten Regeln und Normen. Im demokratischen Idealfall ist auch die scheinbar fremde Forderung des Gesetzgebers gewissermaßen die eigene. Meist allerdings fallen Normgeber und Normadressaten auseinander. Doch auch von *anderen* etwas zu fordern, heißt nur zu wollen und im Diskrepanzfall *selber* Sorge zu tragen, dass sie der Forderung nachkommen.

5. Normative Verhaltenskontrolle

Normen, rechtliche wie moralische, dienen der *sozialen Verhaltenskontrolle*. Keine Gesellschaft, kein sozialer Verband kommt ohne Kontrolle aus. Deshalb gibt es Kontrollmechanismen auch bei Tieren. *Normative* Kontrolle ist eine spezifisch humane, voraussetzungsvolle Form der Kontrolle. Die Adressaten müssen die Normen kennen, ihren Sinn und Inhalt begreifen. Sie müssen über Besonnenheit, Voraussicht und praktische Rationalität verfügen. Sie müssen ihr Handeln willentlich kontrollieren können und frei sein, den Willen auszubilden, der der Norm entspricht. Zu *faktisch* normenkonformem Handeln kommt es, wenn sie *bereit* sind, der Norm zu folgen. Das aber ist oft nicht der Fall, und auch Bereitwillige sind nicht immer

11 Ausführlich dazu Seebaß, 1993, Kapp. III–IV.

fähig, normengeleitet zu handeln. Deshalb verlässt die Gesellschaft sich auch nicht auf Normen allein, sondern bedient sich vor allem zweier stützender Maßnahmen.

Erstens errichtet sie *objektive Hindernisse*, die Normenverletzungen unmöglich machen oder erschweren. So werden Gewalttäter, die sich als normativ unansprechbar erweisen und eine dauerhafte Bedrohung sind, dauerhaft weggesperrt. Und gegen Diebstahl schützt neben der Strafdrohung auch die Verwendung von Türen und Schlössern.

Zweitens wird die *subjektive Disponiertheit* zu normenkonformem Verhalten durch Erziehung und andere sozialisatorische Praktiken gefördert. Diese sorgen dafür, dass bestimmte Verhaltensweisen *habituiert* oder *automatisiert* werden. Der normative Hintergrund kann dabei völlig entschwinden. Zahllose Verhaltensmuster, die unser tägliches Leben bestimmen, erfolgen nach einer Lernphase unbewusst und entlasten uns so von der Mühe ständiger aufmerksamer Kontrolle. Informelle Alltagspraktiken wie Grüßen und Bitten sind weitgehend habituiert. Aber auch formelle, rechtlich geregelte Verhaltensweisen, wie das Rechtsfahren im Straßenverkehr und die Abstandnahme von Diebstählen, beruhen selten auf einer bewussten Entscheidung zur Normenerfüllung. Ohne Formen der nichtintentionalen, sozialisatorisch vermittelten Verhaltensfixierung wäre ein regelhaftes Zusammenleben, zumal in komplexen Gesellschaften, unvorstellbar.

All diese Maßnahmen aber sind *nicht unbegrenzt* wirksam bzw. im Interesse einer manipulationsfreien Lebensführung nicht durchgängig *wünschenswert*. Normenverletzungen bleiben in praxi unvermeidlich. Nehmen sie überhand, verlieren die Normen zwar nicht ihre Gültigkeit, wohl aber ihre soziale *Signifikanz*, was über kurz oder lang auch die Autorität der normgebenden Instanz untergraben muss und das normative Kontrollsystem aushöhlt. (Wie rasch das gehen kann, zeigen nicht eingehaltene private Lebensregeln und »gute Vorsätze«.) Um der Aushöhlung vorzubeugen, überwachen sich die Beteiligten wechselseitig und reagieren auf Normenverletzungen. In der Alltagsmoral geschieht das informell, im Recht formell und durch spezielle Institutionen.¹² Bei weniger gravierenden Verletzungen, die korrigierbar sind, können die Reaktionen sich auf *restitutiv* und *kompensatorische Maßnahmen* beschränken. Bei gravierenden, nicht oder nur partiell korrigierbaren Verletzungen kommen *Sanktionen* hinzu. In der Alltagsmoral sind dies z. B. Tadel, Empörung, Beziehungsabbruch oder soziale Ächtung; im Recht sind es Bußen und Strafen oder gezielte spezialpräventive Hinderungs- oder Erziehungsmaßnahmen.

12 Dazu gehören Polizei und Justiz, aber auch die Finanzbehörden, Gewerbeaufsicht, Standesverbände, TÜV etc. Ihre Bedeutung liegt primär bei der *Applizierung* geeigneter Reaktionen. Die *Überwachung* dagegen erfolgt auch hier größtenteils informell durch alle Beteiligten, da die Institutionen damit hoffnungslos überfordert wäen und ein »Überwachungsstaat« für eine freie Gesellschaft ausscheidet. Vor allem das Eigeninteresse der negativ Betroffenen wirkt darauf hin, dass Normenverletzungen nicht unentdeckt bleiben und korrigiert werden.

Auch dabei gibt es Grenzen der Wirksamkeit, Praktikabilität und Wünschbarkeit. Lückenlos ist normative Kontrolle nie, zumal im Strafrecht.¹³ Sie bleibt verbesserungsbedürftig, hat sich partiell aber bewährt.

6. Zurechenbarkeit und Haftbarkeit

Vorausgesetzt allerdings werden *verantwortlich* Handelnde (S. 361). Doch wie weit sind Menschen »verantwortlich« und in welchem Sinne? Zwei Formen sollte man unterscheiden. *Haftbar* können Menschen auch für ein Verhalten oder Verhaltensfolgen sein, für die sie nichts können. Eltern haften für ihre Kinder, auch wenn sie selbst gar nicht gehandelt haben. Warenhersteller müssen verdeckte Mängel beseitigen, obwohl sie sie nicht gewollt und sich vielleicht alle erdenkliche Mühe gegeben haben, sie zu vermeiden. Haftpflichtversicherungen sollen solche Risiken abdecken. Haftbarkeit ist eine Form der Verantwortlichkeit, die von intentionaler Handlungssteuerung unabhängig ist und dazu dient, Zuständigkeiten zu verteilen und einen praktikablen Lastenausgleich zu ermöglichen. Im *Zivilrecht* ist ein schwacher Verantwortungsbegriff wie dieser deshalb auch angemessen.

Fragwürdig wird er im *Strafrecht* und in der *Moral*. Besonders deutlich ist das, wenn die normative Ansprechbarkeit und Kontrollfähigkeit generell fehlt. »In Leyden«, so wird berichtet,¹⁴ »wurde 1595 ein Hund verhaftet, der ein Kind gebissen hatte. Da er die Tat nicht leugnete, wurde von einer Folterung abgesehen, doch wurde er vom Scharfrichter gehenkt«. Tierprozesse erscheinen uns als ein irrationaler, barbarischer Atavismus. Doch worin genau besteht er? Die bloße Tatsache der Übertragung des Strafrechts auf Tiere kann nicht entscheidend sein. Denn was dessen Anwendung hier *generell* ausschließt, ist *manchmal* ja auch bei Menschen gegeben. Auch diese verfügen nicht durchweg über die Fähigkeit, ihr Verhalten intentional an Normen auszurichten. Sanktionsdrohungen aber, positive wie negative, setzen solche Personen voraus (S. 366 f.). Andernfalls wäre die Sanktionierung prospektiv witzlos bzw. ihre Applikation nach der Tat unverdient, da diese nicht *zurechenbar* wäre.

Dennoch ist dies weithin gelebte Praxis. Menschen werden für Handlungserfolge gelobt und belohnt, obwohl ihr persönlicher Anteil unklar ist oder sie lediglich Glück gehabt haben. Andere, ebenso unverdient vom Glück Benachteiligte, werden wegen ihrer negativen Erfolge abgestraft und getadelt. Im englischen Strafrecht gibt es bis heute die nicht schuldgebundene »strict liability«, und auch das

13 Empirische Untersuchungen haben die begrenzte Wirksamkeit gängiger Strafpraktiken demonstriert und zugleich Zweifel aufkommen lassen, inwieweit gewöhnliche Menschen überhaupt durch Sanktionen zweckrational steuerbar sind. Vgl. z. B. Bundesministerien des Innern und der Justiz (Hrsg.), 2001, S. 381–383.

14 Rensch, 1973, S. 246.

deutsche Strafrecht enthält, wenn man genauer hinsieht, diverse Elemente der bloßen Haftbarkeit *ohne* Zurechenbarkeit. Der Vollrauschparagraph und zufallsbeeinflusste »Erfolgsdelikte« zeigen das (S. 361 f., 363 f.,), ebenso die pauschale Behandlung der »Vermeidbarkeit des Verbotsirrtums« (S. 375). In der Gerichtspraxis macht man, ähnlich wie in der Alltagsmoral, aus Zeitnot und unüberwindlichen Wissenslücken nicht allzu viel Federlesens bei der Ermittlung partikularer persönlicher Täterschaft. So weit entfernt vom Atavismus der Tierprozesse sind auch wir offenbar nicht.

Sind Recht und Moral also insoweit sinnwidrig und irrational? Nicht unbedingt. Epistemische Abstriche sind *pragmatisch* unvermeidlich und legitim, bleiben allerdings eine permanente Quelle von Irrtum und Ungerechtigkeit und daher prinzipiell unerwünscht. Soziologen wiederum machen geltend, auch unverdiente Sanktionierungen hätten Sinn, weil sie als rein *symbolische Akte* die Normgeltung bekräftigten und die Gesellschaft stabilisierten. Das mag so sein, bleibt aber ungerecht und dürfte bei breiterer Anwendung auch unter Stabilitätsgesichtspunkten bald kontraproduktiv werden. Wirklich systemkonform sind Elemente der bloßen Haftbarkeit nur, wenn man sie als reine Verteilungsmechanismen auffasst, denen die Funktion zukommt, den Sanktionsdruck auf *früheres* normengeleitetes Handeln zu erhöhen. Wer weiß, dass der bloße Besitz von Heroin strafbar ist, nicht nur der aktive Erwerb, wird schon im Vorfeld größere Sorgfalt walten lassen, um den Eintritt dieser Sachlage auszuschließen. Dabei allerdings (oder zu einem relevanten, noch früher gelegenen Zeitpunkt) *muß* er normativ ansprechbar sein und zurechenbar handeln können. Zurechenbarkeit also bleibt die Bedingung sinnvoller normativer Kontrolle.

7. Kriterien der Zurechenbarkeit

Wann aber kann man Personen für etwas nicht nur haftbar machen, sondern es ihnen als Täter zurechnen? Darüber wird von jeher kontrovers diskutiert. Weitgehend unstrittig ist die Relevanz der von Aristoteles erstmals klar unterschiedenen Kriterien der *Wissentlichkeit*, *Zwangfreiheit* und *Urheberschaft*.¹⁵ Hinzukommen die Kriterien der *Willentlichkeit* und *Willensfreiheit*, die in der späteren Antike dominant wurden.¹⁶ Strittig dagegen sind der genaue Inhalt dieser Kriterien und ihre Reich-

15 Vgl. zu letzterer allgemein *Physica* VIII, 2–6, und speziell *Ethica Nicomachea* III, 1–3, wo die Zwangfreiheit (als zweites zentrales Kriterium neben dem Wissen) auch dadurch expliziert wird, dass die betreffende Handlung »in uns« ihren Anfang hat und dass es »bei uns steht«, sie auszuführen oder zu unterlassen. Die in der Literatur umstrittene Frage, ob und inwieweit Aristoteles' Urheberschaftsbegriff indeterministische Implikationen hat, kann offen bleiben.

16 Das heißt nicht, dass sie zuvor vollkommen ignoriert wurden. Die in der neueren Literatur verbreitete These jedenfalls, dass die klassische griechische Philosophie noch keinen Begriff von »Willens-

weite. Ein großes Problem, das vor allem im politischen, ökonomischen und ökologischen Bereich Bedeutung hat, ist die Frage der Zurechenbarkeit von Handlungen, an denen *mehrere Personen* beteiligt sind. Doch wenn es nicht nur um Haftbarkeit geht, führt sie auf *Individuen* als zurechenbare Akteure zurück.¹⁷ Auch diese allerdings werfen genug Probleme auf.

Zunächst sind Basishandlungen und Folgen zu unterscheiden (S. 363). Nur Sachverhalte, die als Folgen zurechenbarer Handlungen wirklich werden, sind ihrerseits zurechenbar, aber auch sie nicht alle. Tatsachen, die auf den *blinden Zufall* zurückgehen, scheiden ebenso aus wie solche, die unabhängig vom Handeln *festliegen*. Wer eine Münze wirft, kann sich ihr Fallen, nicht aber den Umstand zurechnen, dass sie auf Zahl fällt. Dass das Meer am Tidehöhepunkt wieder zurückgeht und die Sandburg eines Kindes nicht einreißt, mag zwar dessen Willen entsprechen, geht aber kaum auf sein in dieser Absicht unternommenes Gegenpusten zurück. Besonders *groß* allerdings muss der Beitrag der Handlung nicht sein, wie der auslösende Knopfdruck bei einer Explosion zeigt, wohl aber *signifikant*. Pragmatisch vereinfacht kann man sagen, dass sie unter den konkret gegebenen Umständen notwendig und hinreichend für den Eintritt der Folge sein muss. Nur darf man drei gravierende Vorbehalte dabei nicht aus den Augen verlieren. Erstens sind die konkreten Umstände niemals komplett und genau *bekannt*, so dass man bei der Zurechnung immer verallgemeinern und pauschalieren muss. Zweitens sind auch bekannte Bedingungsverhältnisse selten *absolut* notwendig oder hinreichend, sondern zumeist *probabilistisch* eingeschränkt (S. 363 f.). Drittens hängt die Zurechenbarkeit nicht nur von den Folgebeziehungen ab, sondern auch von der *Wissens-* und *Willenslage* des Handelnden.

Beschränken wir uns hier vorerst auf Basishandlungen, losgelöst von den Folgen. Wann kann man jemandem, der seinen Finger krümmt oder dies unterlässt, beides persönlich zurechnen? Die nächstliegende Antwort der philosophischen Tradition wie unserer Alltagsauffassung lautet, dass dies genau dann der Fall ist, wenn er es *freiwillig* oder *aus freiem Willen* tut. Doch was genau heißt das? Diese Frage führt in ein Dickicht von kontroversen Problemen. Schon das Problem, worin der *Wille* besteht, hat Philosophen wie Juristen und Psychologen oft verwirrt,¹⁸ lässt sich jedoch in der skizzierten Form (S. 366) lösen. Problematisch bleiben dann insbesondere (1) der *Zusammenhang* zwischen Wollen und Tun, (2) ihre *Freiheit* und (3) der *aktive Anteil* der Person. Jede dieser Fragen führt ihrerseits in zahlreiche Teil-

freiheit« oder nicht einmal einen vom »Willen« besessen habe, sondern beide römischem bzw. jüdisch-christlichem Denken entstammten, ist historisch unhaltbar, sachlich wie auch terminologisch gesehen.

17 Vgl. Seebaß, 2001, S. 79–99.

18 Vgl. Mittelstraß, 1987, S. 33–48; Seebaß, 1993, S. 45 ff.

probleme, die zu den schwierigsten der praktischen Philosophie und der Humanwissenschaften gehören. Nur wenige davon können hier angesprochen werden.

8. Willentlichkeit und Willensfreiheit

Normalerweise gehen wir davon aus, dass ein Verhalten nur dann *willentlich* sein kann, wenn es vom Willen *verursacht* wurde. Mein Finger krümmt sich nicht »einfach so« oder reflexhaft, sondern *weil* ich dies wollte. Nur dann liegt eine handlungshafte, willentlich ausgeführte Fingerkrümmung vor. Unterlassungen, bei denen keine manifeste Verhaltensänderung eintritt, sind durch ihre Willensbedingtheit als Handlungen auszuweisen, z. B. ein unterdrücktes Husten oder bewusstes Untertun des Arms bei einer Abstimmung. Von außen lassen sie sich daher oft nicht von bloßer, nicht willentlicher Bewegungslosigkeit unterscheiden. Dann mag es zu Fehldeutungen kommen. Der Betreffende selbst aber weiß, ob er mit Willen gehandelt hat oder nicht.

Die kausale Handlungsauffassung hat auch in der Philosophie stets dominiert. Doch Nietzsche vor allem, aber keineswegs nur er, war anderer Meinung.¹⁹ Er hat den relevanten Kausalzusammenhang abgelehnt und mit ihm die Zurechnung überhaupt. Das bewusste Wollen sei vielmehr, ähnlich wie manche Träume, nur ein *epiphänomenales* Nebenprodukt physiologischer Prozesse, die unbewusst und unkontrollierbar in unserem physiologischen Inneren ablaufen und die wahren Ursachen unseres Verhaltens sind. Epiphänomenalistische Deutungen – kausale, aber auch rein korrelative – erscheinen vielen Philosophen attraktiv, weil sie eine Einwirkung des Mentalen aufs Physische für unverständlich halten. Neuere psychologische und neurowissenschaftliche Experimente (insbesondere die bekannten von Libet) wurden sogar als empirische Belege für Nietzsches spekulative Hypothese aufgefasst. Wirklich bewiesen ist sie nicht. Doch schon die Vorstellung, dass sie zutreffen könnte, ist mehr als irritierend. Denn damit würde nicht nur das traditionelle Konzept der normativen Verhaltenskontrolle hinfällig, sondern auch unser Selbstverständnis als *rationale aktive* Wesen. Bis zum etwaigen Beweis des Gegenteils sollte diese Extremform des Irrationalismus deshalb ausscheiden.

Doch auch wenn die kausale Relevanz *anerkannt* wird, *genügt* sie? Muss ein willensverursachtes Verhalten, nicht auch noch vom Willen *abhängen*, so dass es auch hätte unterbleiben können, wenn der Akteur dies gewollt hätte? Manche Philoso-

19 Vgl. etwa F. Nietzsche, *Morgenröte*, Buch II, §§ 116, 124; *Götzen-Dämmerung*: »Die vier großen Irrtümer«, §§ 3–5; Nietzsche, 1988a, S. 651–652; 1988b, S. 308. Nietzsches Thesen sind vor allem durch die Psychoanalyse weitergeführt und popularisiert worden. Aber auch in der neueren »Philosophie des Geistes« finden sich Nachfolger, wie z. B. Birnbacher, 1990, S. 59–79.

phen und viele Theologen in der Nachfolge Augustins haben diese Zusatzbedingung vermeiden wollen und z.T. mit ingeniosen, sachlich allerdings kaum überzeugenden Argumenten zu zeigen versucht, dass Handlungen *auch* willentlich, frei und zurechenbar bleiben können, wenn gegenteiliges Wollen *nichts* ändert.²⁰ Im allgemeinen aber gilt die *doppelte* Möglichkeit, Handlungen oder Unterlassungen willensabhängig auszuführen, als weitere notwendige Zurechenbarkeitsbedingung.

Auch sie genügt jedoch nicht. Denn wenn der willensabhängig Handelnde *keine Möglichkeit* hat, ein gegenteiliges Wollen zu entwickeln, *kann* er dann anders handeln? Persönlich zuzurechnen ist ihm sein Handeln dann sicher nicht. Besonders deutlich ist das bei pathologisch erzwungenen oder direkt manipulierten Willenshaltungen (Drogeneinfluss, Hypnose). Relevant sind jedoch auch Formen indirekter Willensbeeinflussung (Folter, Erpressung, Notlagen). Damit stoßen wir auf das Problem der *Willensfreiheit*, verstanden als Freiheit der *Willensbildung*. Diese variiert stark nach Personen und Situationen. Ein gewisses Maß an Willensfreiheit aber ist notwendig für Zurechenbarkeit und sinnvolle normative Ansprache. Wenn Gesetz und Moral z. B. von uns verlangen, aufwallenden Zorn zu unterdrücken und auch anhaltende provokante Sticheleien eines anderen nicht mit einem Faustschlag in dessen Gesicht zu beantworten, so hat das offenbar nur Sinn, wenn wir (unter normalen Umständen wenigstens) nicht gehindert sind, diesen Unterlassungswillen auch auszubilden.

Wann aber ist Willensfreiheit gegeben? Eine notwendige Bedingung, möchte man denken, ist auch hier die doppelte Möglichkeit, *so oder anders* zu wollen. Doch ist das auf der Stufe des Wollens tatsächlich unabdingbar? Das führt zur Frage, ob ein »freier« Willensbildungsprozess (vollständig²¹) *determiniert* verlaufen kann. Angenommen, in einem futuristisch-totalitären Staat würden gerichtsnotorische Schläger (oder generalpräventiv sogar alle Bürger) durch einen neurochirurgischen Ein-

20 Philosophische Belege liefern die jüngere Stoa (exemplifiziert durch das Hundebild, SVF II, 975) und in der Neuzeit z. B. Hobbes. Ein ingenioses Gedankenexperiment von H. Frankfurt (1988, S. 1–10), das in jüngerer Zeit ausgiebig diskutiert wurde, ist in der Theologie schon von Origenes und Molina vorweggenommen worden. Augustin wiederum (*De libero arbitrio* III, 14–41; *De civitate Dei* V, 9–10) hat mit einem ingeniosen formalen Argument zu zeigen versucht, dass *jedes* Wollen »frei« ist, das sich zwangfrei im Handeln manifestieren kann, auch wenn es selbst und die ihm entsprechende Handlung alternativlos (durch Gottes Vorsehung) determiniert ist.

All diese Beweisversuche überzeugen nicht. Allenfalls unter der Annahme, dass *jedes* Wollen und nachfolgende Tun und *nur dieses* jeweils dem »inneren Wesens« des Akteurs entspringt, könnte der Gedanke plausibel werden, dass das Fehlen einer realen Handlungsalternative *keine* Hinderung und Freiheitsbeschränkung für ihn darstellt. Diese Prämisse aber bleibt ohne metaphysische Vorgaben (z. B. den Glauben an einen durchgängig dafür sorgenden gütigen Gott) unverständlich.

21 Dieser Zusatz ist wichtig, denn natürlich ist damit zu rechnen, dass einzelne *Schritte* in willensbildenden Überlegungen und diverse *Faktoren*, die in sie eingehen, determiniert sind. Entscheidend ist nur, ob dies für *alle* von ihnen gilt und ob das Ergebnis, insbesondere der definitive Entschluss oder die Entscheidung zum Handeln, *vollständig* durch sie festgelegt ist.

griff so programmiert, dass sie den erwünschten Unterlassungswillen zwangsläufig ausbilden. Ihre faktische Normenkonformität wäre damit (durch eine objektive Hinderungsmaßnahme, S. 367) sichergestellt. Aber sie würden nicht willensfrei und zurechenbar handeln. Viele Philosophen und Theologen (in der Nachfolge Augustins, S. 372, Anm. 20) haben allerdings geltend gemacht, dies treffe zwar auf externe, manipulative oder anderswie »unnatürliche« Eingriffe zu, sonst aber nicht. Doch sind determinierende genetische Anlagen und Umwelteinflüsse nicht ebenfalls *extern* für uns und *endogene* pathologische Willensfixierungen für die *Personen* nicht auch nur »von außen kommende« passive Widerfahrnisse? Nur ein Wollen offenbar, das in einem prägnanten Sinne *das unsere* ist, könnte auch als ein alternativlos fixiertes *frei* genannt werden und *uns* als zurechenbar Handelnde ausweisen. Aber wann ist ein Wollen »das unsere«?

Manche Philosophen (wie Kant und Schopenhauer²²) haben sich dieser Frage mit der These entledigen wollen, die faktische, lückenlos determinierte Willensentwicklung *zeige* eben, wer wir sind. Doch dieser Gewaltstreich, der jedes Wollen zu einem persönlichen Wesensmerkmal erklärt, kann unabhängig von metaphysischen Zusatzannahmen (S. 372, Anm. 20) kaum befriedigen. Und der Gedanke, dass wir nur *sukzessive* und *passiv registrierend* etwas über uns selbst erfahren, erscheint befremdlich. Denn wir erleben uns ja, partiell zumindest, auch als *aktiv* Wollende und Handelnde. Darauf vor allem gründet sich das Bewusstsein, dass etwas, das wir wollen und willensabhängig tun, wirklich »das unsere« ist. Aktivität aber schließt Determiniertheit offenbar aus. Gewiss, theoretisch könnte dies auch eine subjektive (z. B. epiphänomenale) Täuschung sein. Dann eben wäre die Idee der Zurechnung objektiv hinfällig. Doch obwohl diese Möglichkeit prinzipiell offen bleibt und der positive Begriff einer originären, nicht determinierten Willensbildung schwer explizierbar ist, liegt die Beweislast hier sicher bei denen, die sich über das gewöhnliche Selbstverständnis hinwegsetzen.

9. Wissensabhängige Zurechnung von Folgen

Gehen wir also davon aus, dass ein Mensch, der sich aktiv und willensfrei für ein basales Verhalten entschieden hat und dieses willentlich produziert, eine zurechenbare Basishandlung ausführt. Wie steht es nun mit den *Folgen*, die daraus entspringen und zu denen sein Tun einen signifikanten Beitrag leistet? Wann kann man sagen, dass er damit auch eine zurechenbare folgekomplexe Handlung oder Unterlassung

22 Vgl. I. Kant, *Kritik der reinen Vernunft*, B 566 ff.; Schopenhauer, 1977, S. 87 ff., 133 f. Dass beide dies nur für den »empirischen Charakter« geltend gemacht haben, nicht für den »intelligiblen«, ändert in der uns interessierenden Hinsicht nichts.

ausführt? Offenkundig spielt Wissen eine entscheidende Rolle. Wer *weiß*, dass sein Handeln eine bestimmte Folge hat, die ohne sein Zutun nicht einträte, und mit dieser Absicht handelt, führt sie aktiv herbei und hat sie sich *zuzurechnen*. Auch probabilistische Zusammenhänge (S. 363 f.) sind davon betroffen. Wer auf der Autobahn zu dicht auffährt oder es fahrlässig unterlassen hat, seine Bremsen zu überprüfen, muss sich gegebenenfalls einen daraus entspringenden Unfall zurechnen lassen. Unterhalb einer gewissen Schwelle entfällt die Zurechnung. Selbst wenn ein Abergläubiger in der irrigen Absicht handelt, seinen Intimfeind durch einen Fluch zu Tode zu bringen, und dieser per Zufall wirklich stirbt, kann man ihm schwerlich versuchten oder vollendeten Mord vorwerfen. Ebenso wenig sind die DDR-Grenztruppen dafür zu loben, dass sie mit der Anlage des Todesstreifens bedrohten Tierarten das Leben sicherten.

Anders allerdings als die Zurechenbarkeit von beabsichtigten *Mitteln* und *Zwecken* wird die von unbeabsichtigten, ebenso sicher vorausgesehenen *Folgen* und *Nebenfolgen* oft in Zweifel gezogen. Diese würden ja nicht aktiv und mit Willen herbeigeführt, sondern nur billigend oder bedauernd »in Kauf genommen«. (Die katholische Moraltheologie hat daraus sogar ein differentielles Entschuldigungsprinzip ableiten wollen.) Doch das ist weitgehend Verbalkosmetik, da beide Fälle strukturell gleich sind.²³ Zynisch wäre es, würde ein kaltblütiger Amokschütze etwa darauf plädieren, er habe seinem Opfer nur ein Loch in den Kopf schießen wollen, dessen Tod jedoch nicht gewollt, sondern »bedauernd in Kauf genommen«.

Das Strafrecht erkennt solche Entschuldigungen denn auch nicht an. Manche Rechtstheoretiker gehen dabei so weit, das Wissen *allein* zum Kriterium zu machen und die Gewolltheit der Folgen entweder ganz auszuklammern oder sie aus Folgewissen und Willentlichkeit der Basishandlungen zu erschließen. Doch wie schon Aristoteles richtig bemerkte,²⁴ werden rational zwingende Schlüsse aus erkannten Handlungszusammenhängen faktisch nicht immer gezogen. Wie die Willensbildung verläuft, bleibt vor allem bei raschen Handlungsentschlüssen und für externe Beobachter oft undurchsichtig. Insofern ist die Zurechnung unsicher. Will man erkannte Folgen trotz nicht erwiesener Willentlichkeit persönlich zurechnen, kann sich der Schuldvorwurf streng genommen nur darauf richten, dass die Person es

23 Beide Mal handelt es sich ja (ex hypothesi) um *notwendige Bedingungen* eines Zwecks, die *bedingt mitgewollt* werden. Auch die moralische Differenz zwischen Billigung und Bedauern ist strukturell invariant, kann bei Mitteln also genauso auftreten wie bei Folgen und Nebenfolgen. Der Hauptgrund für die handlungstheoretische Missdeutung liegt offenbar in der mangelnden Bereitschaft, der situativen Gebundenheit menschlichen Handelns durchgängig Rechnung zu tragen: die innerweltliche Notwendigkeit ergriffener *Mittel* wird anerkannt, von *anderen* Folgebeziehungen aber glaubt man sich persönlich distanzieren zu können.

24 *Ethica Nicomachea* VII, 5; *Magna Moralia* II, 6.

möglicherweise unterlassen hat, der Generalverpflichtung zu rationalen Überlegungen vor dem Eintritt ins Handeln hinreichend nachzukommen.

10. Nicht wissensabhängige Zurechnung

Wie aber steht es umgekehrt? Sind *unbekannte* und deshalb (a fortiori) auch nicht gewollte Handlungsfolgen prinzipiell *unzurechenbar*? In vielen Fällen sicherlich. Schließlich hat jede Handlung zahllose faktische Folgen, von denen die Handelnden nichts wissen können und brauchen. Auch Normverletzungen können unzurechenbar sein, wenn der Täter von ihnen nichts wusste. Das antike Musterbeispiel von Ödipus' tragischem Vatermord illustriert beide Aspekte.

Das deutsche Strafrecht trägt ihnen durch die Entschuldigungsgründe des »Verbots-« und »Tatbestandsirrtums« Rechnung, erkennt allerdings nur *unvermeidbare*, nicht *vermeidbare* Wissensdefizite als solche an. Sachlich erscheint das wohlbegründet. Die Frage ist nur, *wie weit* die Vermeidbarkeit reicht und *worauf* sich die nicht wissensabhängige Zurechnung stützt. Zumutbarkeitsgrenzen bei der Verpflichtung zu relevanter Informationsbeschaffung sind pragmatisch unvermeidbar. Zweifellos muss ich mich, wenn ich zum Telefon greife, nicht zuvor vergewissern, ob ich einem anderen durch meine Leitungsblockade womöglich Schaden zufüge, selbst wenn ich dies theoretisch könnte. Zweifelhaft bleibt jedoch, ob die Rechtspraxis hier immer weit genug geht.

Ein Beispiel liefert der alte Grundsatz, dass Gesetzesunkenntnis nicht vor Strafe schützt. Schon Hobbes hat aber zu Recht betont,²⁵ sinnvolle Gesetze müssten den Adressaten bekannt gemacht und von diesen aufgefasst werden, weshalb sie z. B. für Kinder, Geisteskranke und Tiere nicht gälten. Der Rechtsgrundsatz beruht offenbar auf der Konstruktion, dass veröffentlichte Gesetze normalen Erwachsenen, wenn sie nur wollten, jederzeit einsehbar wären. Die soziale Wirklichkeit aber sieht anders aus. Gewiss, die Verbote von Tötung, Körperverletzung und Diebstahl sind allgemein einsehbar und Bestandteil unserer Erziehung. Doch welcher normale Bürger kennt schon die spezielleren Bestimmungen des Strafgesetzbuchs oder wäre fähig, sie selbst zu studieren und ohne juristischen Beistand richtig zu interpretieren? Um pauschal von vermeidbaren Verbotsirrtümern ausgehen zu können, wäre offenbar wesentlich mehr Erziehungs- und Vermittlungsarbeit zu leisten als jetzt. Einmal mehr entsteht der Verdacht (S. 368 f.), dass auch wir nicht so weit von der atavistischen Praxis der Tierprozesse entfernt sind, wie es das offizielle Lippenbekenntnis zum Schuldstrafrecht hinstellt.

25 Vgl. *De cive*, cap. 14, § 14 f.; *Leviathan*, ch. 26 f.

Ein zweites Bedenken ist dies. Sinnvoll zurechenbar können nicht die unwissentlich ausgeführten Handlungen sein, sondern nur die Unterlassungen, die vermeidbar zur Unkenntnis führten. Doch kann man diese tatsächlich zurechnen? Die bloße Tatsache, dass das zurechnungsentscheidende Verhalten *früher* liegt als das normierte Verhalten und seine Folgen, kann kein gravierender Einwand sein. Andernfalls könnten sich z. B. auch ein bezahlter Gunkiller oder Briefbomber damit herausreden, dass sie zu dem Zeitpunkt, als ihre Opfer starben, nicht mehr aktiv waren. Auch der problematische Vollrauschparagraph (S. 361 f.) wird so schuldstrafrechtlich verständlich. Man muss die Strafbarkeit nur auf die vorsätzliche oder fahrlässige Herbeiführung eines schuldunfähigen Rauschzustands und das damit heraufbeschworene oder sogar (wie bei der »actio libera in causa«) absichtlich herbeigeführte Ergebnis beziehen. Entsprechendes gilt für den fahrlässig oder vorsätzlich produzierten Verbots- und Tatbestandsirrtum.

Kritisch ist erst die Frage, ob die Risiken und ihr Zusammenhang mit der vorausgegangenen Unterlassungshandlung *bekannt* waren und *diese* zurechenbar ausgeführt wurde. Denn viele Verhaltensweisen, die später unverschuldete Normenverletzungen heraufbeschwören, erfüllen diese Bedingungen offenbar nicht. Der achtlose Autofahrer hat die schleichende Ermüdung, die ihn steuerungsunfähig werden lässt, vielleicht nicht wahrgenommen. Die zechenden Pokerspieler haben friedlich begonnen und sind unbemerkt in einen Trunkenheitszustand hineingeraten, in dem die Messer bei allen locker sitzen. Kann man sie dennoch, unserer Rechtspraxis folgend, *sinnvoll* strafen? Aus Sicht der philosophischen Handlungstheorie wäre nur zweierlei denkbar. Entweder man gibt den Schuldvorbehalt auf und straft nach *bloßen* Haftungskriterien, prinzipiell also nicht anders als den zitierten Leydener Hund (S. 368). Oder man geht *noch weiter* zurück und sieht die Schuld darin, dass die Betroffenen, obwohl sie dies konnten und die nötige Lebenserfahrung besaßen, keine Vorkehrungen getroffen haben, die auch ein unbemerktes Hinübergleiten in einen Zustand der normativen Steuerungsunfähigkeit ausschließen.

11. Schluss

Die Zurechnung normengeleiteten Handelns steht exemplarisch für einen Themenbereich, in dem sich *Philosophie* und *Rechtswissenschaft* wechselseitig befruchten können. Die in der Moralphilosophie oft übersehene prinzipielle Begrenztheit der normativen Ansprechbarkeit und rationalen Steuerungsfähigkeit wird durch den Erfahrungsreichtum des Rechts, insbesondere im Bereich der Unterlassungs- und Fahrlässigkeitsdelikte, unübersehbar und zwingt zur Abkehr von allzu optimistischen Fortschrittserwartungen. Umgekehrt kann die Philosophie für die Jurisprudenz so etwas wie deren handlungs- und normentheoretisches Gewissen sein. Sie

zwingt dazu, nicht aus den Augen zu verlieren, in welchem Maße das Recht, ganz besonders das Strafrecht, von Voraussetzungen über die theoretische wie praktische Überlegungsfähigkeit und die Freiheit der Normadressaten abhängt und welche Folgelasten mit der Bindung ans Schuldprinzip und ein konsequentes Verkündungsgebot für Gesetze verbunden sind. Auch die Präzisierungs- und Verbesserungsbedürftigkeit bestehender Normen und Sanktionierungspraktiken können aus der kanonisch wie dogmatisch ungebundenen philosophischen Distanz heraus deutlicher werden als aus der juristischen Binnenperspektive. Auf eine disziplinäre Aufgabentrennung kommt es dabei nicht an. Im Gegenteil, gerade hier sollte sie transdisziplinär überwunden werden. Denn das Recht geht, wie die Moral, nicht nur Experten und Spezialisten an, sondern alle Mitglieder unseres Gemeinwesens, und verweist als solches auf den »rationalen Diskurs aller, die die Probleme sehen und Sachverstand im Umgang mit ihnen besitzen«.²⁶

Literaturverzeichnis

- Baumann, Jürgen / Weber, Ulrich, 1985, *Strafrecht. Allgemeiner Teil*, 9. Aufl., Bielefeld: Gieseking.
- Birnbacher, Dieter, 1990, »Das ontologische Leib-Seele-Problem und seine epiphänomenalistische Lösung«, in: Bühler, Karl-Ernst (Hrsg.): *Aspekte des Leib-Seele-Problems*, Würzburg: Königshausen und Neumann, S. 59 – 79.
- Bundesministerien des Innern und der Justiz (Hrsg.), 2001, *Erster Periodischer Sicherheitsbericht*, http://www.bmi.bund.de/Annex/de_23471/Download_Langfassung.pdf (Stand: 01.05.2004).
- Frankfurt, Harry G., 1988, *The importance of what we care about*, Cambridge: Cambridge University Press.
- Mittelstraß, Jürgen, 1970, *Neuzeit und Aufklärung*, Berlin: de Gruyter.
- Mittelstraß, Jürgen, 1980, »Vorwort«, in: *Enzyklopädie Philosophie und Wissenschaftstheorie*, Bd. I, Mannheim: Bibliographisches Institut, Sp. 5 – 10.
- Mittelstraß, Jürgen, 1987, »Der arme Wille: Zur Leidensgeschichte des Willens in der Philosophie«, in: Heckhausen, Heinz / Gollwitzer, Peter / Weinert Franz E. (Hrsg.), *Jenseits des Rubikon: Der Wille in den Humanwissenschaften*, Berlin/Heidelberg: Springer, S. 33 – 48.
- Mittelstraß, Jürgen, 1992, *Leonardo-Welt. Über Wissenschaft, Forschung und Verantwortung*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Nietzsche, Friedrich, 1988a, »Nachgelassene Fragmente 1882 – 1884«, in: *Sämtliche Werke. Kritische Studienausgabe*, Bd. 10, Colli, Giorgio / Montinari,azzino (Hrsg.), 2. durchgesehene Auflage, München: Deutscher Taschenbuch Verlag, Berlin/New York: de Gruyter.

26 Mittelstraß, 1992, S. 112.

- Nietzsche, Friedrich, 1988b, »Nachgelassene Fragmente 1887–1889, in: *Sämtliche Werke. Kritische Studienausgabe*, Bd. 13, Colli, Giorgio / Montinari,azzino (Hrsg.), 2. durchgesehene Auflage, München: Deutscher Taschenbuch Verlag, Berlin / New York: de Gruyter.
- B. Rensch, 1973, *Gedächtnis, Begriffsbildung und Planhandlungen bei Tieren*, Berlin: Parey.
- Schopenhauer, Arthur, 1977, »Preisschrift über die Freiheit des Willens«, in: *Arthur Schopenhauer, Zürcher Ausgabe. Werke in zehn Bänden*, Bd. 6, Hübscher, Angelika / Schmolders, Claudia / Senn, Fritz / Hoffmans, Gerd (Hrsg.), Zürich: Diogenes, S. 41–142.
- Seebaß, Gottfried, 1993, *Wollen*, Frankfurt: Klostermann.
- Seebaß, Gottfried, 1994 »Handlungstheoretische Aspekte der Fahrlässigkeit«, in: *Jahrbuch für Recht und Ethik*, 2, S. 375–411.
- Seebaß, Gottfried, 1996, »Der Wert der Freiheit«, in: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie*, 44, S. 759–775.
- Seebaß, Gottfried, 2001, »Kollektive Verantwortung und individuelle Verhaltenskontrolle«, in: Wieland, Josef (Hrsg.), *Die moralische Verantwortung kollektiver Akteure*, Heidelberg: Physica-Verlag, S. 79–99.
- Seebaß, Gottfried, 2003, »Die sanktionistische Theorie des Sollens«, in: Leist, Anton (Hrsg.), *Moral als Vertrag?*, Berlin: de Gruyter, S. 155–198.